

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1854

46 (16.10.1854)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 16. Oktober 1854.

Nro. 19,900.

Das Regale der Fahrpost, bezw. Postzwang auf dem Rhein
betreffend.

Mittels Erlasses vom 23. v. Mts. macht uns das Großherzogliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten darauf aufmerksam, daß nach dem Inhalte der Rheinschiff-
fahrtsacte, sämtliche Uferstaaten, in welchen, wie in Baden, der Postzwang besteht,
folgende Bestimmungen bezüglich des Transports von versiegelten Paketen zu beachten
haben:

1. Jedes Paket von 25 Pfund und darunter, sowie ein mit einer Werthsdeclaration versehenes Paket, welches auf dem Rhein ankommt, wird, sobald es das Bord des Schiffes, beziehungsweise den Freihafen verläßt, von dem Punkte, wo es den Rhein verläßt, postzwangspflichtig und muß an die Postanstalt abgeliefert werden, weil diese allein das Recht hat, solches weiter zu befördern, resp. an den Adressaten zu bestellen.
2. Jedes Paket von 25 Pfund und darunter, sowie ein mit einer Werthsdeclaration versehenes Paket, dessen Versendung auf dem Rheine beabsichtigt sein möchte, ist bis zur Verbringung an Bord eines Rheinschiffes postzwangspflichtig und muß bei der Postanstalt aufgegeben werden, weil diese das ausschließliche Recht hat, solche Pakete zu befördern, dagegen ist
3. ein Paket, wenn auch von zwangspflichtigem Gewichte oder mit einer Werthsdeclaration versehen, welches aus einem andern Lande kommend, sich auf dem Rheine befindet, vom Postzwange selbst dann befreit, wenn es auf der Stromstrecke eines Uferstaates durchgeführt wird, in welchem der Postzwang besteht, und es kann die Postbehörde eines solchen Uferstaates das Paket weder anhalten, noch reclamiren, noch eine Taxe davon erheben.

Sämmtliche Großh. Postanstalten werden hievon unter Hinweisung auf die Verfügung vom 3. Dezember v. J. Nr. 20,982 (Verordnungs-Blatt Nr. LV.) zur Nachachtung bei sich ergebenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Carlsruhe, den 4. Oktober 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vd. Keim.

Nro. 20,318.

Die Organisation der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung, hier insbesondere die Führung einer Rechnung über sämmtliche Impressen der Localstellen der Postverwaltung betreffend.

Zur Vermeidung des Zeitaufwandes, welcher dem diesseitigen Controlbureau bisher dadurch erwachsen ist, daß sämmtliche Localpostanstalten die zum Postdienste benötigten Impressen direct bei demselben bestellen mußten, — sowie auch um den Postämtern eine Controle über die bei den unterstehenden Postanstalten vorhandenen Impressen-Vorräthe und deren Verbrauch zu ermöglichen, — sieht man sich veranlaßt, unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen Nachstehendes zu verfügen:

§. 1.

Die Großh. Localpostanstalten haben ihre Impressen-Bestellungen künftig und zwar erstmals diejenigen für das I. Kalender-Quartal 1855 nicht mehr an das diesseitige Controlbureau, sondern an das ihnen vorgesezte Postamt bezw. Post- und Eisenbahnamt einzureichen.

§. 2.

Diese Impressen-Bestellungen sind von obigem Zeitpunkte an nicht mehr mittelst Bedarfslisten, sondern in berichtlicher Form und in doppelter Ausfertigung zu vollziehen. Der Termin zu deren Einsendung bleibt unverändert, so daß dieselben jeweils vor Anfang eines Quartals und zwar innerhalb der ersten 14 Tage der Monate März, Juni, September und Dezember bei den vorgesezten Bezirks-Postämtern eingekommen sein müssen.

§. 3.

In der Bestellung ist sowohl der Vorrath als auch der weitere Bedarf deutlich anzugeben und hauptsächlich darauf zu achten, daß jede Impressen-Gattung mit der am obern Eck aufgedruckten Abtheilung und Nummer genau bezeichnet werde. Zu diesem Behufe wird sämmtlichen Großh. Postanstalten eine nach neuestem Stande ergänzte Bedarfsliste durch das Controlbureau zugesendet werden, nach welcher die Bestellungen zu bewirken sind.

§. 4.

Die Impressen sind stets in solcher Anzahl zu verlangen, daß dadurch der Bedarf auf längere Zeit hinaus gedeckt wird. In der Regel sollen solche Impressen, welche zur Rechnungsführung gebraucht werden, für ein ganzes Jahr, Impressen aber, welche zum laufenden Dienste erforderlich sind, auf drei Monate zum Voraus bestellt werden.

§. 5.

Das Postamt, bezw. Post- und Eisenbahnamt sammelt die Bestellungen seines Bezirks innerhalb der im §. 2 verordneten Termine und revidirt dieselben, wobei besonders darauf zu achten ist, daß keine unnöthige oder für den Dienstbedarf unverhältnißmäßig große Bestellungen gemacht werden. Sodann sind dieselben in eine nach Stationen in alphabetischer Reihenfolge geordnete Impressen-Rechnung einzutragen, wozu die nöthigen Impressen vom Controlbureau aus erstmals unverlangt abgegeben werden und welche für die Folge daselbst zu bestellen sind.

§. 6.

Nachdem sämtliche Impressen-Bestellungen eines Bezirkes bei dem vorgesetzten Postamt bezw. Post- und Eisenbahnamt eingekommen sind, fertigt dasselbe eine Bedarfsliste an, in welche der Gesamtbedarf des ganzen Bezirkes einschließlich desjenigen am Sitze des Amtes unter den geeigneten Rubriken eingetragen wird. Diese Bedarfsliste muß längstens innerhalb acht Tagen nach den unter §. 2 bezeichneten Terminen an das diesseitige Controlbureau eingeschendet werden. Zugleich ist derselben je ein revidirtes Exemplar der von den Localpostanstalten aufgestellten Impressen-Bestellungen beizulegen, wogegen das zweite Exemplar der Letzteren zu den postamtlichen Acten zu nehmen ist.

§. 7.

Die Expedition der Impressen wird wie bisher unter Aufsicht des Controlbureau durch die Druckerei in der Art vollzogen, daß die Impressen sämtlichen Groß- Postanstalten von hier aus direct zugesendet werden. Den bezüglichen Impressen-Sendungen wird jeweils die betreffende Original-Bestellung beigelegt werden, welche von den Localpostanstalten zu bescheinigen und sodann unverweilt an das diesseitige Controlbureau zur Aufbewahrung einzusenden ist.

Man erwartet, daß sich sämtliche Groß- Postanstalten angelegen sein lassen, den vorstehenden Bestimmungen pünktlich nachzukommen.

Carlsruhe, den 10. October 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Fischer.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Carlsruhe, den 30. September 1854.

Nr. 6,706. Den Einzug der 35 fl. Scheine und der Hälfte der 2 fl. Scheine betr.

In Gemäßheit des Art. 3 des Gesetzes vom 20. April d. J. (Regierungs-Blatt S. 185) ist die Papiergeld-Einlösungskasse beauftragt worden, sämtliche 35 fl. Scheine und 250,000 Stück 2 fl. Scheine einzuziehen und dafür 10 fl. und 50 fl. Scheine in Umlauf zu setzen.

Damit die Papiergeld-Einlösungskasse diese Aufgabe erfüllen kann, werden sämtliche Staatskassen hiermit angewiesen, die bei ihnen eingehenden 35 fl. und 2 fl. Scheine, von letzteren namentlich alle schadhaften und stark beschmutzten Stücke, zum Umtausch gegen 10 fl. und 50 fl. Scheine der Papiergeld-Einlösungskasse einzusenden.

Die Einsendung von 2 fl. Scheinen hat so lange zu geschehen, bis wir dieselbe wieder einstellen.

Regenauer.

Nro. 20,481.

Sämmtliche Großh. Post- und Eisenbahnanstalten werden hiervon mit dem Anfügen zur genauen Nachachtung in Kenntniß gesetzt, daß die Einlieferung fraglichen Papiergeldes zur Papiergeld-Einlösungskasse durch Vermittlung der Großh. Generalpostkasse zu geschehen hat.

Carlsruhe, den 11. Oktober 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Fischer.

Nro. 20,487.

Die Errichtung eines schweizerischen Postbureau in Birmenstorf betreffend.

Nach einer neuerlichen Mittheilung der schweizerischen Oberpostbehörde beträgt die schweizerische Briestaxe nach und von Birmenstorf, woselbst eine neue Postexpedition errichtet worden ist, nach und von den badisch-schweizerischen Grenz-Tax-Punkten, „Basel-Schaffhausen“ und „Schaffhausen-Constanz“ nur 3 fr., wogegen dieselbe nach und von dem Grenztarppunkt: „Constanz-Lindau“ 6 fr. beträgt.

Die diesseitige Bekanntmachung vom 7. v. M. Nr. 18,120 (Verordnungs-Blatt S. 225) erleidet hierdurch eine Aenderung, und werden daher die betreffenden Großh. Postanstalten hiermit angewiesen, in ihrem schweizerischen Briestarif die entsprechende Be-
 richtigung vorzunehmen.

Carlsruhe, den 11. Oktober 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Keim.

Nro. 20,493.

Die Regulirung der Bestellsbezirke betreffend.

Der dermalen zum Bestellsbezirk der Großh. Postexpedition Schönau gehörige Ort Schlechtenau wird vom 1. November l. J. an der Großh. Postexpedition Todtnau zugetheilt.

Hievon werden sämtliche Großh. Postanstalten mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, die allgemeinen und bezw. die Special-Bestellslisten hiernach richtig zu stellen.

Carlsruhe, den 11. Oktober 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Keim.